



Liebe Eltern, liebe Juffis.

Ab der Juffistufe ist in unserem Stamm die Mitnahme eines Messers auf Fahrten und in Gruppenstunden erlaubt.

Voraussetzung hierfür ist der Erwerb des Messerführerscheins:

Auswendig lernen und Vortragen der Messerregeln

Einführung in die Praxis: „Schnitzen“

Als Anerkennung springt bei Bestehen der Prüfung ein Aufnäher heraus.

Wird gegen die Messerregeln verstoßen, wird das Messer von einem Leiter eingezogen und erst nach wiederholen der Prüfung wieder herausgegeben.

Hier ein Paar Infos für Euch zum Kauf ...

- **Welche Messer sind erlaubt?**

Erlaubt ist der Erwerb und Besitz aller Messer, die nicht ausdrücklich verboten sind. Man darf alle nicht ausdrücklich verbotenen Messer kaufen, verkaufen, herstellen, besitzen, verschenken usw.

Das Führen verschiedener Messer unterliegt aber seit dem 01.04.08 gesetzlichen Einschränkungen.

Für welche Messer gibt es Einschränkungen?

1) Messer mit einhändig feststellbarer Klinge - „Einhandmesser“

Einhandmesser: Das umfasst alle Klappmesser, deren Klingen (unabhängig von der Klingenlänge) mit nur einer Hand geöffnet werden können, und bei denen zum Einklappen der Klingen eine mechanische Sperrvorrichtung gelöst werden muss.

Die Verriegelung verhindert das unbeabsichtigte Einklappen der geöffneten Klinge und schützt dadurch den Benutzer vor Verletzungen.

Die am weitesten verbreiteten Öffnungsmechanismen sind:

- Daumenpin oder Daumenstift, ein seitlich an der Klinge angebrachter Metallstift, mittels dem man mit dem Daumen die Klinge öffnen kann
- Daumenloch oder Öffnungsloch, ein in die Klinge gebohrtes Loch oder eine Ausfräsung, in die man mit dem Daumen greifen kann
- Flipper, aus den Messergriffen herausstehende und mit der Klingennachse verbundene Öffnungshebel
- Federmechanismen wie sie bei Automatikmessern (Springmessern) zu finden sind
- Federunterstützte Öffnungsmechanismen, so genannte „Assisted-Opening“ Systeme

Die am weitesten verbreiteten Öffnungsmechanismen sind:

- Neben diesen, dem Führungsverbot unterliegenden "Einhandmessern,, sind auch Messer im Handel, die zwar mit einer Hand geöffnet werden können, die aber nicht verriegeln, bei denen also zum Einklappen der Klinge keine mechanische Sperrvorrichtung gelöst werden muss. Diese Messer fallen nicht unter das Führungsverbot.

Insbesondere sind dies alle Messer, deren Klinge nur durch eine Feder in der geöffneten Position gehalten wird, und bei denen zum Schließen lediglich die Federkraft überwunden werden muss. Diese Messerklingen gelten als nicht feststellbar.

Für welche Messer gibt es Einschränkungen?

2) Feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm

Bei feststehenden Messern wird die Klingenlänge üblicherweise von der Klingenspitze bis zum Griffansatz des Messers gemessen. Ist die Klinge länger als 12cm, unterliegt das Messer dem Verbot des Führens in der Öffentlichkeit.

Für welche Messer gibt es Einschränkungen?

3) Hieb und Stoßwaffen

- Das Waffengesetz definiert in § 1 Abs. 2 Nr. 2a und 2b:
- „Waffen sind „... tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen.“
- Waffen sind „...tragbare Gegenstände, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind“.
- „Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Zweckbestimmung als Hieb- und Stoßwaffe ist z.B. gegeben bei:
Degen, Dolchen, Bajonetten, Säbeln und Schwertern. Ein Säbel zum Beispiel ist in seiner ursprünglichen Bestimmung ein Kriegsgerät zum Einsatz gegen Menschen.

Für welche Messer gibt es Einschränkungen?

4) Verbotenen Messern

- Fallmesser (Messer, deren Klinge beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft aus dem Griff schnellen und selbständig festgestellt werden)
- Springmesser (Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können)
- Faustmesser (Das sind Messer mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden) , Ausnahmen siehe 2.4.2
- Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen, so genannte Butterfly-Messer
- Messer, deren Typ im Gesetz als Waffe benannt ist und die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind. Das sind zum Beispiel Spazierstöcke mit einem Degen (sogenannte Stockdegen) oder Gürtelschnallen mit einem Dolch im Inneren.
- Der Besitz dieser Messer ist illegal.
Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist eine Straftat, auf die eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren steht!

Messerregeln

1. Ich benutze mein Messer als Werkzeug, niemals als Spielzeug!
2. Ich werde mein Messer niemals benutzen, um andere Kinder zu bedrohen!
3. Ich werde mein Messer niemals werfen!
4. Wenn ich mit meinem Messer arbeite, konzentriere ich mich auf das, was ich tue und lasse mich nicht ablenken!
5. Meine Finger und die Finger der anderen sind immer über oder neben der Klinge, aber niemals unter der Klinge!
6. Wenn ich mein Messer an einen anderen übergebe, fasse ich es da am Griff an, wo die Klinge aus dem Heft kommt und reiche dem anderen das Messer mit dem Griff voraus an.
7. Ich gebe auf mein Messer Acht und lasse es nirgendwo unbeaufsichtigt liegen!
8. Ich leihe mein Messer niemals an einen Wölfling aus und auch nicht an jemanden, der die Regeln für den Umgang mit dem Messer nicht kennt!
9. Ich kümmere mich um mein Messer und halte es immer sauber, rostfrei scharf!
10. Ich habe es nicht nötig, mit meinem Messer anzugeben!